



Wohnen ist mehr als ein Dach über dem Kopf

Sozialethische Konsequenzen aus einer Anthropologie des Wohnens

Was bedeutet es, zu wohnen? Im Folgenden wird diese philosophische Frage als Zugang gewählt und das Wohnen als eine Aneignungspraxis rekonstruiert. Dabei wird gezeigt, dass die normative Dimension des Wohnens implizit mit dem Schutz des Eigenen verknüpft ist. Die eigenen vier Wände sind ein Schutzraum und ein Freiraum. Die Pointe der Überlegungen liegt darin, diesen auf die individuelle Persönlichkeit bezogenen Anspruch zu plausibilisieren, ihn andererseits aber auch zu relativieren. Letzteres ist der Fall, wenn der Fokus auf kollektive Aneignungsprozesse gelegt und das Recht auf eine Wohnung als ein kollektives Recht verstanden wird. Die entscheidende Frage ist dann, ob sich Bürger als kollektive Eigentümer des städtischen Raumes verstehen und für seine (Wieder-)Aneignung kämpfen. Wichtige Anregungen liefert der Ansatz von Henri Lefebvre.



Martin Schneider

Seit den Auseinandersetzungen um die so genannte „Soziale Frage“ im 19. Jahrhundert gab es immer wieder Bestrebungen, bezahlbaren Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten verfügbar zu machen. Angesichts der extremen Wohnungsnot nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt in Deutschland der Wohnungsbau eine besondere staatliche Zuwendung und Regulierung. Eine Voraussetzung dafür war, dass die Wohnungsversorgung als eine öffentliche Aufgabe angesehen und wenigstens zum Teil den Marktkräften entzogen wurde. Ein Instrument war der Soziale Wohnungsbau. Aber auch Genossenschaften von Berufsvereinigungen, Kirchen und Gewerkschaften sowie Wohnungsbau-gesellschaften in öffentlicher Trägerschaft schufen den Grundstock für ein

bezahlbares Segment des Wohnungsangebotes. Die Einführung der Mietregulierung und der Ausbau des Kündigungsschutzes trugen dazu bei, den Wohnungsmarkt zu regulieren und die Wohnungsversorgung human zu gestalten. Dass seit Mitte der 1980er Jahre große Bestände des sozialen Wohnungsbaus abgeschmolzen und öffentliche Wohnungsunternehmen an renditeorientierte internationale Anleger verkauft wurden, bedeutete demgegenüber einen Verlust von staatlichen und kommunalen Einflussmöglichkeiten (Holm 2014). Die Konsequenz ist: Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum nimmt dramatisch zu.

Dieser problematischen Entwicklung wird aus ethischer Perspektive das Recht auf eine Wohnung und die

staatliche Aufgabe gegenübergestellt, für ausreichend bezahlbaren und angemessenen Wohnraum zu sorgen. In den folgenden Überlegungen plausibilisiere ich einerseits diesen Zugang, indem ich Wohnen als eine Aneignungspraxis rekonstruiere. Andererseits relativiere ich ihn, insofern ich den Fokus auf *kollektive* Aneignungsprozesse lege und das Recht auf eine Wohnung als ein *kollektives* Recht verstehe. Nicht ob Wohnungen die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes haben, ist dann die entscheidende Frage, sondern ob Bürger sich als kollektive Eigentümer des städtischen Raumes verstehen und für seine (Wieder-)Aneignung kämpfen. Wichtige Anregungen für die Entschlüsselung dieses Bedeutungszusammenhangs liefert der Ansatz von Henri Lefebvre.

Der Raum ist keine Ware – die Perspektive von Henri Lefebvre

Eine Wohnung zählt zu den Grundbedürfnissen. Ein Dach über den Kopf zu haben, ist überlebensnotwendig. Es bietet einen Schutzraum, der vor Wind, Wetter und Gefahren, ja überhaupt vor Eingriffen von außen schützt. Zudem sind die eigenen vier Wände ein Ort des Rückzugs, ein Raum des Beisichseins, ein Raum, in dem man mit sich allein sein kann, ohne Rücksichten auf andere und deren Perspektive. Zudem sind die eigenen vier Wände ein Raum der Freiheit, ein Raum, in dem der Einzelne souverän und selbstbestimmt leben und sich frei entfalten kann. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind beide Aspekte, der Aspekt des Schutz- und der Aspekt des Freiheitsraums, im Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) verankert (Schneider 2012, 410–457).

Die Anerkennung des individuellen Rechts auf angemessenen Wohnraum und der Schutz dieses Ortes sind wichtige zivilisatorische Errungenschaften. Dieses Recht in der Öffentlichkeit deutlich zu benennen und die Verantwortung der Politik in Kommunen, Land und Bund einzufordern, ist ausgesprochen wichtig. Parallel dazu gilt es aber, die strukturellen Mechanismen, die das Recht auf Wohnen unterwandern, in den Blick zu nehmen. Anregungen dazu können dem Werk von Henri Lefebvre entnommen werden (ebd., 176–186). Ähnlich wie Marx, der die Produkte der Industrie nicht in ihrer dinglichen Gestalt, sondern als Resultat eines gesellschaftlichen Produktionsprozesses untersucht hat, entwickelte Lefebvre eine kritische Analyse von Raum, die diesen als gesellschaftlich hergestellten Raum zu erforschen vermag. Seine Ausführungen gipfeln in der Feststellung, dass nicht mehr nur ein „Stück Raum“, nicht mehr nur der Grund und Boden und die Wohnung, sondern der Raum selbst zur Ware wird: „Die Entfaltung der Welt der Ware ergreift das die Objekte enthaltende Gefäß. Sie beschränkt sich nicht

mehr auf die Inhalte, auf die Objekte im Raum. Seit kurzem wird sogar der Raum gekauft und verkauft. Nicht der Grund, der Boden, sondern der soziale Raum als solcher, das Produkt als solches“ (Lefebvre 1972, 162). Diese Diagnose hat an Aktualität eher gewonnen als verloren. In beinahe keinem stadtsoziologischen Beitrag fehlt ein kritischer Hinweis auf die Privatisierung und Kommodifizierung des städtischen Raums.

Immer mehr städtische Teilräume werden von ökonomischen Verwertungsinteressen besetzt. Beispiele hierfür sind die aus dem Boden sprießenden Einkaufszentren, Multiplex-Kinos, Fast-Food-Ketten und Boutiquen. Gerade in Metropolen „bilden *Malls*, en-



Immer mehr städtische Räume werden ökonomischen Verwertungsinteressen unterworfen

tainment centers oder auch privatisierte Bahnhöfe und Metrostationen quasi-öffentliche Räume, die durch private Interessen kontrolliert werden. Ihre *raison d'être* liegt ausschließlich darin, Mehrwert zu generieren. Entsprechend sind sie so gestaltet, sodass sie das urbane Leben in kommerziell verwertbare Bahnen lenken und auf markt- und konsumorientierte Praktiken reduzieren. Diese Formen der ökonomischen Domination beginnen sich heute auf ganze Stadtteile auszudehnen. Dabei werden die Menschen, die Bewohner und die Besucher zu bloßen Statisten des großen urbanen Spektakels“ (Schmid 2011, 43).

Interessant, vielleicht auch überraschend ist, dass Lefebvre sich in seinen Analysen zur Krise der Stadt auf Maurice Merleau-Ponty, Martin Heidegger und Gaston Bachelard bezieht und für die Grundlegung seiner sozialkritischen Perspektive auf eine anthropologische Rekonstruktion des Wohnens setzt (Schneider 2012, 298, 306 f.). Ein

wichtiger Baustein ist die Unterscheidung zwischen dem *Habitat* (*l'habitat*) und dem *Wohnen* (*l'habiter*).

- Das Habitat bezeichnet dabei die technokratische Reduktion des Wohnens auf eine bloße Funktion, die das „menschliche Wesen“ auf einige elementare Lebensäußerungen wie Essen, Schlafen oder Zeugen reduziert. Lefebvre sieht darin die Essenz des industrialisierten Alltags: Der Habitat ist ein homogener und quantitativer Raum, der von oben herab installiert worden ist und die Menschen in Schachteln und „Wohnmaschinen“ einschließt. Die Herrschaft des *Habitat* über das *Wohnen* kristallisiert sich für Lefebvre in der Errichtung der *banlieues*, den monofunktionalen Wohnvierteln außerhalb der Kernstädte. Hier ist seiner Ansicht die Beziehung des menschlichen Wesens zum Raum, zur Natur und zu seiner Körperlichkeit in ein großes Elend gestürzt worden. In den *banlieues* erlebt man nicht mehr den Raum. Man kommt in ihm nur vor.
- Dieser Entwicklung stellt Lefebvre den Primat des *Wohnens* (*l'habiter*) entgegen. Im *Wohnen* wird das „Erleben“ des Raums ermöglicht. Deswegen muss seiner Ansicht nach die Industrialisierung und Ökonomie dem *Wohnen* untergeordnet werden. Vom *Wohnen* her muss der urbane Raum zurückerobert werden.

Die zwei Seiten des Wohnens

Wohnen ist für Lefebvre das Gegenteil von Entfremdung. Seine Bedeutung ähnelt dem, was Hartmut Rosa in seiner *Soziologie des Weltverhältnisses* eine Resonanzbeziehung nennt (2016). Konstitutiv für Resonanz ist ein Aneignungs- bzw. Anverwandlungsprozess. Auch das Wohnen ist eine Aneignungspraxis (Schneider 2012, 323–374). Indem der Mensch *wohnt*, eignet er sich sein Umfeld an, ja er *gewöhnt* sich an sein Umfeld. Damit lernt er, die Viel-



zahl der Eindrücke, Geräusche, Informationen, die ihm „aus der Welt“ begegnen, in vertraute und unvertraute, in gewohnte und ungewöhnliche zu trennen. Wenn man sich mit etwas vertraut und es sich zu eigen macht, *gewöhnt* man sich daran. Der Umgang wird zur *Gewohnheit*. Man spricht hier auch von einem Prozess der *Eingewöhnung*. Dies ist nicht nur im metaphorischen Sinn räumlich gemeint. Denn die *gewohnte* Vertrautheit mit der Welt ist verschränkt mit der Raumbezogenheit des Daseins. Die Eingewöhnung ist immer auch eine Eingewöhnung in den Lebensraum. Daraus ergibt sich das Gefühl von Heimat und Zugehörigkeit. Die Wechselwirkung und das dynamische Ineinander von Gewohntem und Ungewohntem, Heimwelt und Fremdwelt kann bzw. darf nicht stillgestellt werden. Die Neugierde am Neuen und Fremden lässt uns Menschen wieder aufbrechen, um Unbekanntes zu entdecken und im Ungewohnten zu wohnen. Der (räumliche) *Gewöhnungsprozess* ist nie abgeschlossen. Der Mensch verlässt einerseits immer wieder das Vertraute, er richtet sich andererseits aber auch immer wieder neu ein. Der Mensch ist sowohl unterwegs als auch situiert, er entdeckt neue Räume und grenzt als Wohnender doch ständig Räume ein. Der Mensch ist und bleibt ein Wohnungssuchender.

Für die phänomenologische Beschreibung des Wohnens sind also zwei Aspekte von Bedeutung:

- Wohnen ist ein relationales Geschehen. Wer wohnt, ist offen für die Dinge in seiner Umwelt, baut Relationen auf und eignet sich die Dinge und Menschen um sich herum an.
- Mit dem relationalen Aneignungsprozess verknüpft ist ein zweites Merkmal. Indem der Mensch sich etwas aneignet und sich an etwas gewöhnt, unterscheidet er zwischen einem Eigenen und einem Fremden. Jede Aneignung führt zur Scheidung von Binnenraum und Außenraum, von Drinnen und Draußen (Waldenfels 1997, 66 ff.,

186). In dieser Hinsicht lässt sich das menschliche Bedürfnis nach Eigentum auf die Dialektik von Grenzüberschreitung und Grenzsetzung zurückführen. Denn Aneignungen haben Eingrenzungen und den Schutz des Eigenen zur Folge (Schneider 2016, 183–188).

Der Schutz des Eigenen

Die phänomenologischen Ausführungen zum Prozess des Wohnens machen plausibel, warum das Wohnen mit dem Schutz des Eigenen verknüpft ist. Das Wohnen ist neben der Haut des Körpers und der Kleidung gleichsam die dritte Haut des Menschen. Dies kann so verstanden werden, dass über das Wohnen ein um den Leib zentrierter Raum aufgespannt wird und sich konzentrisch um den Leib Schalen oder Sphären von gelebten Räumen konstituieren (Schneider 2012, 338–341). Die Sphären umschließen den Menschen wie die Schale den Kern. Der „Sphärenschutz“ garantiert, dass die einzelne Person der staatlichen Macht und anderen Menschen nicht „entblößt“ und „nackt“ gegenübersteht. Auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Privatsphärenschutz setzen ein derartiges Sphärenmodell voraus (ebd., 452–457).

Ein weiterer aufschlussreicher Bedeutungszusammenhang ist bei Hannah Arendt zu finden. Diese weist in ihrem Werk *Vita activa* darauf hin, dass der Begriff des Eigentums ursprünglich den räumlichen Bezirk bezeichnete, in dem eine Familie lebte (1998, 76–79). Das Eigentum, die eigenen vier Wände zählten zur *conditio humana*. Auch bildete das Eigentum die selbstverständliche Voraussetzung für die Ausübung der Bürgerrechte. Davon ausgehend entwickelte sich dann der Rechtsgrundsatz, dass es „Pflicht des öffentlichen Gemeinwesens ist, [...] [die] Zäune und Grenzen zu wahren, welche das Eigentum und Eigenste eines Bürgers von dem seiner Nachbarn

trennen und gegen ihn sicherstellen“ (ebd., 78). Martha C. Nussbaum spricht hier von der „Fähigkeit, sein eigenes Leben in seiner eigenen Umgebung und seinem eigenen Kontext zu leben“ (1999, 58). Die Grundlage dafür ist in ihren Augen der Wunsch nach *Getrenntsein*. Der Ausgangspunkt ist, dass Menschen als Handelnde sich etwas aneignen und als Ergebnis dieses Prozesses etwas ihr Eigen nennen. Gesellschaften unterscheiden sich nach ihrer Ansicht zwar danach, in welchem Maße sie ein starkes Getrenntsein zulassen und fördern, aber ein grundsätzliches Bedürfnis danach gäbe es überall.



Die eigenen vier Wände sind selbstverständliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der Bürgerrechte

Etwas sein Eigen zu nennen (und sich auf dessen Schutz verlassen zu können), hat allerdings nicht zur Voraussetzung, es auch zu besitzen. Aus diesem Grund können sich auch Mieter auf einen Schutz für ihre eigene Wohnung berufen (Holm 2014, 102 f.). So hat das Bundesverfassungsgericht 1993 (BvR 208/93) die Mieter, obgleich nicht Eigentümer im formalen Sinne, in den Schutzbereich des Artikels 14 des Grundgesetzes gestellt (Schutz des Eigentums). Weil der Mieter befugt ist, die gemietete Wohnung zu nutzen, und er sie sich im wahrsten Sinne des Wortes aneignet, ist dieser eigene Raum zugleich ein geschützter Raum. Insofern gleicht die Stellung des Mieters derjenigen des Eigentümers. Wenn indigene Völker den Schutz ihres Lebensraumes einklagen und sich informelle Siedler in Slumgebieten gegen Vertreibung wehren, berufen sie sich auf vergleichbare „Rechte“.



Das Recht auf Stadt

Die Konsequenzen, die Lefebvre aus einer Phänomenologie des Wohnens zieht, wären allerdings verkürzt wiedergegeben, wenn wir den Fokus auf das individuelle Recht auf eine *eigene* Wohnung und ihren Schutz legen. Lefebvre ordnet das Wohnen in ein soziales und relationales Beziehungsgeflecht ein. Deswegen ist ihm der Raumbegriff so wichtig (1974). Nicht ohne Grund münden seine Ausführungen in ein *Recht auf Stadt* (2016). Er versteht darunter die *kollektive* Wiederaneignung des städtischen Raumes, eine Wiederaneignung, bei der der Austausch nicht über den Tauschwert, Handel oder Gewinn vermittelt ist. Das *Recht auf Stadt* umfasst

- das Recht auf Zentralität (Lefebvre 1972, 144), also den Zugang zu den Orten des gesellschaftlichen Reichtums, der städtischen Infrastruktur und des Wissens, und
- das *Recht auf Differenz* (Lefebvre 1974, 77), das für eine Stadt als Ort des Zusammentreffens, des Sich-Erkennens und Anerkennens sowie der Auseinandersetzung steht.

Zum einen ist mit dem *Recht auf Stadt* die Forderung verbunden, dass alle Teile der Bevölkerung einen Zugang zu den Ressourcen der Stadt haben. Das *Recht auf Stadt* will aber nicht nur einen übergeordneten konzeptionellen Rahmen für die Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Arbeit, Ernährung, Wohnung und Gesundheit schaffen. Lefebvre geht es vielmehr vor allem um die Möglichkeit zu kollektiven Aneignungen des öffentlichen Raumes: „Das Recht auf Stadt ist also weit mehr als das Recht auf individuellen Zugriff

auf die Ressourcen, welche die Stadt verkörpert: Es ist das Recht, die Stadt nach unseren eigenen Wünschen zu verändern und neu zu erfinden. Darüber hinaus ist es ein kollektives anstelle eines individuellen Rechts, da das Neuerfinden der Stadt unvermeidlich von der Ausübung einer kollektiven Macht über die Urbanisierungsprozesse abhängt“ (Harvey 2013, 28).

Lefebvres Idee hat in den letzten Jahren ein weltweites Revival erfahren und vielfältige Bewegungen inspiriert, die sich gegen die Privatisierung und den Verkauf des städtischen Raumes wehren (Holm/Gebhardt 2011). Die auf ihn sich berufenden Initiativen sind eine Gegenbewegung zu der Enteignung des öffentlichen Raumes durch das Finanzkapital und die Ökonomie. Eine wichtige Rolle spielt hier das 2001 begonnene Projekt der *Habitat International Coalition (HIC)*. Der Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen im Umfeld des Weltsozialforums hat eine Welt-Charta des *Rechts auf Stadt* verabschiedet. Diese definiert das *Recht auf Stadt* als „gleiches Nutzungsrecht von Städtern innerhalb der Prinzipien der Nachhaltigkeit, Demokratie, Chancengleichheit und sozialer Gerechtigkeit“, als „kollektives Recht der BewohnerInnen, insbesondere der benachteiligten und marginalisierten Gruppen“. Die Charta enthält eine Vielzahl von sozialen Menschen- und Freiheitsrechten, Rechte der politischen Teilhabe und Rechte des Zugangs zu Infrastruktur. Dabei wird das *Recht auf die Stadt* – ganz im Sinne von Lefebvre – nicht als ein Zusatz auf einer Liste von Rechten verstanden, sondern als kollektiver Hebel zu deren Verwirklichung (Mathivet 2010).

nen Allmende“ (Harvey 2013, 127 ff.). Den städtischen Raum als eine Allmende zu verstehen, geht seiner Ansicht nach über eine Politik hinaus, die öffentlichen Räume und öffentliche Güter zur Verfügung stellt. Der Blick sei hier einseitig auf den Staat und die kommunale Verwaltung als Dienstleister gerichtet; die Bürger verbleiben in der passiven Rolle des Kunden beziehungsweise Dienstleistungsempfängers – in der Hoffnung, der Staat oder die Kommune werde den Zugang zu öffentlichen Gütern schon gewährleisten. Für Gemeingüter ist demgegenüber charakteristisch, dass kollektive Aneignungsprozesse im Mittelpunkt stehen. Öffentliche Güter sind Dienstleistungen des Staates. Gemeingüter sind Güter, die Menschen gemeinsam nutzen und verwalten, indem sie, basierend auf Traditionen oder sozialen Normen und Praktiken, ihre eigenen Regeln aushandeln. Gemeingüter sind nicht einfach nur Eigentum der Stadt, sie sind gemeinsam genutzte Güter der Bürger und damit Bürgereigentum. Damit verbunden ist, dass sich die Bürger von ihrer Zuschauer- und Kundenrolle verabschieden und „politisch aktiv werden“, um einen „Kampf um Aneignung öffentlicher Räume und Güter“ (Harvey 2013, 137) zu führen. Mit Bürger ist dabei der *citoyen*, der am Gemeinwohl orientierte politisch Tätige gemeint, nicht der *bourgeois*, also der wirtschaftlich Tätige und auf sein individuelles Wohl Bedachte.

Die von Harvey aufgezeigte Perspektive geht über die Frage hinaus, ob Räume und Güter angeeignet werden. Vielmehr stehen der Aneignungsprozess und die diesen beeinflussenden Machtverhältnisse im Fokus (Schneider 2016, 202–206). Nicht ob ein Raum oder ein Gut eine bestimmte Eigenschaft hat, ist dann die entscheidende Frage. Es ist auch nicht ausreichend, Grenzen des Marktes zu definieren. Ob und wie diese bestimmt werden, ist das Ergebnis einer sozialen Praxis und der in sie eingeschriebenen Machtverhältnisse. *Wem gehört die*

Kollektive Aneignungen: Die Erschaffung einer urbanen Allmende

Der Slogan *Wem gehört die Stadt* bringt das zentrale Anliegen von *Recht auf Stadt*-Initiativen gut zum Ausdruck: die kollektive (Wieder-)Aneignung und

demokratische Kontrolle des städtischen Raumes. Im Anschluss an Elinor Ostrom spricht David Harvey sogar von der „Erschaffung einer urba-

Stadt ist in diesem Zusammenhang ein Aufruf, Raum-Aneignungen nicht einfach dem politischen System oder ökonomischen Interessen zu überlassen, sondern eine „gesellschaftliche Praxis des *commoning*“ zu wagen (Harvey 2013, 138). *Recht auf Stadt*-Initiativen, die dies tun, greifen implizit auf die anthropologische Bedeutung von Aneignungsprozessen zurück – ohne den Engführungen des Besitzindividualis-



Es geht jenseits des Gegensatzes von Privateigentum und Staatseigentum um eine Praxis der kollektiven Aneignung

mus zu verfallen. Sie machen deutlich, dass das eigentliche Problem nicht das Eigentum ist, sondern „der individuelle Charakter von Eigentum“ (Harvey 2013, 146). Sie zeigen, dass es jenseits des Gegensatzes von Privateigentum und Staatseigentum eine Form von Eigentum gibt, die auf eine kollektive Praxis zurückgeht.

Schon Elinor Ostrom hat auf der Basis ihrer empirischen Untersuchungen zur Allmende eine Theorie des kollektiven Handelns entwickelt, die „auf Selbstorganisation und Selbstverwaltung beruht“ (2012, 22). Sie wendet sich damit gegen die gängige Theorie kollektiven Handelns, die den Staat als einzige Alternative zum Markt ansieht. David Harvey schließt sich dem teilweise an, ohne den Schluss daraus ziehen zu wollen, den Staat ganz aus der Verantwortung zu lassen. Dieser muss in seinen Augen weiterhin „gezwungen werden, mehr und mehr öffentliche Güter für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen“ (Har-

vey 2013, 161). Ganz im Sinne von Ostrom ist aber auch Harvey davon überzeugt, dass die Selbstermächtigung von Bürgern ebenso wichtig ist, wenn nicht wichtiger: „Bevölkerungsgruppen müssen sich selbst organisieren, um diese Güter auf eine Art und Weise in Besitz zu nehmen, zu nutzen und zu ergänzen, die die Qualität der nichtkommodifizierten und ökologischen Gemeingüter sowie die Gemeingüter der sozialen Reproduktion erweitert und verbessert“ (ebd.).

Die aktive Aneignung von Räumen und Gütern, die demokratische und subsidiäre Festlegung von Regeln, die Kontrolle und Entscheidungshoheit über die Lebensbedingungen und die Selbstermächtigung von Bürgern sind Leitbilder, die vielen sozialen Bewegungen gemeinsam sind. Das, was sich heute unter Überschriften wie *Right to the City*, *Transition Town*, *Commoning* und Renaissance der *Genossenschaften* entwickelt, sind Praxisformen, die vor Marktmechanismen schützen und wechselseitige Dienst- und Hilfeleistungen bieten. So befreien sie aus Abhängigkeiten. Sie sind ein Beitrag zu mehr Mitbestimmung, Selbstermächtigung, Einfluss und Kontrolle – und in diesem Sinne nicht ganz unbedeutend für eine Verlebendigung der lokalen Demokratie, für die Entwicklung nachhaltiger Muster des Wohnens, Arbeitens und Wirtschaftens und für den Abbau sozialer Ungleichheiten.

Vielleicht gewinnt damit etwas an Bedeutung, was in der katholischen Soziallehre die allgemeine Bestimmung der Erdengüter genannt wird. Damit könnte eine weitere Tradition revitalisiert werden, die einen Begriff des Eigentums jenseits des Gegensatzes von Privat- und Staatseigentum kennt.

te gezeigt werden, dass die normative Dimension des Wohnens implizit mit dem *Schutz des Eigenen* verknüpft ist. Wir haben ein Recht auf eine Woh-

nung, weil wir sonst schutzlos Wind, Wetter und Gefahren ausgesetzt sind. Das *Dach über dem Kopf* ist ein Schutzraum, der für das Überleben notwendig ist. Zugleich ist er ein Rückzugsort für das private *Beisichsein*.

- Die *eigenen vier Wände* sind zum einen ein *Schutzraum*, der vor Eingriffen von außen schützt.
- Zum anderen sind sie ein *Freiraum*, über den der Einzelne selbst bestimmen, in dem er sich zu sich selbst verhalten und in dem er sich frei entfalten kann.

Beide Aspekte zusammen sind der Grund dafür, dass die Wohnung – wie Papst Franziskus in der Enzyklika *Laudato si'* schreibt – „viel mit der Würde der Personen“ (LS 152) zu tun hat und daher nicht einfach eine Ware ist. Verknüpft mit den phänomenologischen Reflexionen zu Aneignungspraktiken können daraus folgende, in normativer Hinsicht relevanten Schlüsse gezogen werden:

(1) Die Aneignung von Wohnraum fördern

Dass bezahlbarer und angemessener Wohnraum zur Verfügung steht, ist eine öffentliche Aufgabe. Zugleich ist es eine Aufgabe des Staates, die *Wohnenden* zu schützen. Dies betrifft zunächst den Schutz der Privatsphäre, hat aber zum Beispiel auch Konsequenzen für das Mietrecht. Mieter haben einen Anspruch auf den Schutz des von ihnen bewohnten eigenen Raums. Aus diesem Grund geht die Frage, ob jemand Rechte an einer Wohnung hat, über den formalen Aspekt des Privateigentums hinaus. Dies ist auch in Bezug auf städtische Armut von hoher Relevanz. Wenn Bewohner von Armensiedlungen in Megacities nicht legal in einem bestimmten Gebiet wohnen, so ist ihre Wohnung schon durch die Tatsache, dass sie dort über einen längeren Zeitraum zu Hause sind, schützenswert. Nicht vertretbar ist daher, wenn eine Kommune diese Wohngebiete aufgrund fehlender Legalisierung

Fazit und Ausblick

Im diesem Beitrag wurde ein anthropologischer Zugang gewählt, um das Wohnen als eine Aneignungspraxis zu rekonstruieren. Auf diesem Weg konn-



von der Katastrophenvorsorge (Schutz vor Überflutungen, Erdbeben und Stürmen) ausnimmt. Vielmehr wäre es angebracht, auch informelle Siedler als „Eigentümer“ ihres Wohn- und Lebensraumes zu betrachten, sie also mit Rechten auszustatten und ihnen Perspektiven für eine formale Inbesitznahme ihrer Wohnungen zu eröffnen. Dies ist auch eine der Konsequenzen, die Doug Saunders aus seinen „Reisen“ durch die Favelas, Banlieues und Slums der Welt zieht. In seinem Buch *Arrival City* (2011) porträtiert er zwanzig solcher Viertel. Statt Nichtbeachtung, Verboten, Razzien, Abriss, Vertreibungen und Umsiedlungen, so Saunders, sollte der Eigentumserwerb gefördert und eine vernünftige Infrastruktur bereitgestellt werden. Eine ähnliche Perspektive spielt auch in sozialpädagogischen Ansätzen zur Überwindung von Wohnungslosigkeit eine immer größere Rolle. Unter dem Motto „Housing first“

wird ein Paradigmenwechsel zu klassischen Angeboten des Wohnungslosenhilfesystems gefordert. Ziel ist es, Wohnungslose möglichst rasch in normale Wohnverhältnisse zu (re)integrieren – im Unterschied zu Stufensystemen für Wohnungslose, die einen schrittweisen Aufstieg zwischen Sonderformen mit unterschiedlichen Graden von Autonomie und Kontrolle vorsehen, bevor eine Vermittlung in einen eigenen Wohnraum mit vollen Mietrechten ermöglicht wird (Busch-Geertsema 2011). Für etwas Eigenes verantwortlich zu sein und darauf vertrauen zu können, dass dieses Eigene auch geschützt wird, schafft für den Einzelnen Stabilität und eröffnet Perspektiven.

(2) Die kollektive Verantwortung für das lokale Gemeinwesen stärken

Eine zentrale Herausforderung ist dabei, das Vertrauen auf den Schutz der eigenen Wohnung (house) mit dem

Sinn für das lokale Gemeinwesen (home) zu verbinden (Düchting 2011, 64). Es ist nicht ausreichend, ein individuelles Recht auf Wohnung zu definieren. Eine entscheidende Frage ist, ob Bürger sich als kollektive Eigentümer des (städtischen) Raumes verstehen und für seine (Wieder-)Aneignung kämpfen. Die individuelle Verfügung über eigenen Wohnraum, entweder als Mieter, als einzelner Eigentümer oder genossenschaftlich organisiert, kann dazu motivieren, weil dies zur Identifikation mit dem Wohnumfeld und zum Einsatz dafür beitragen kann. Es kann aber auch zu Vereinzelnungs- und Abwehrtendenzen führen. Der springende Punkt dabei ist, dass die Bewohner ihr Eigentum als Aufgabe betrachten und nicht nur als Besitz für sich alleine sehen. Im deutschen Grundgesetz wird daher der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) mit dem Grundsatz verknüpft: „Eigentum ver-

LITERATUR

- Arendt, H. (1998 [1958]): *Vita activa oder vom tätigen Leben*, München.
- Busch-Geertsema, V. (2011): „Housing First“: Ein viel versprechender Ansatz zur Überwindung von Wohnungslosigkeit, in: *Widersprüche* 31 (2011), 39–54.
- Düchting, F. (2011): Eigentum verpflichtet – Wohneigentum und soziales Engagement in benachteiligten Stadtteilen. Ein Gespräch mit Leo Penta über Erfahrungen aus US-amerikanischen Organizingprojekten, in: *Widersprüche* 31 (2011), 57–65.
- Franziskus, Papst (2015): *Laudato si'*: Über die Sorge für das gemeinsame Haus, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.
- Harvey, D. (2013): *Rebellische Städte. Vom Recht auf Stadt zur urbanen Revolution*, Berlin.
- Holm, A. (2014): *Mietenwahnsinn. Warum Wohnen immer teurer wird und wer davon profitiert*, München.
- Holm, A./Gebhardt, D. (Hg.) (2011): *Initiativen für ein Recht auf Stadt. Theorie und Praxis städtischer Aneignungen*, Hamburg.
- Lefebvre, H. (1972 [1970]): *Die Revolution der Städte*, München.
- Lefebvre, H. (1974): *La production de l'espace*, Paris.
- Lefebvre, H. (2016 [1968]): *Das Recht auf Stadt*, Hamburg.
- Mathivet, Ch. (2010): *The Right to the City: Keys to Understanding the Proposal for „Another City is possible“*, in: Sugraves, A./Mathivet, Ch. *Habitat International Coalition (HIC), Cities for*
- All: *Proposals and Experience towards the Right to the City*, Santiago (Chile), 21–26.
- Nussbaum, M. C. (1999 [1990]): *Der aristotelische Sozialdemokratismus*, in: dies., *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*, Frankfurt/M., 24–85.
- Ostrom, E. (2012): *Was mehr wird, wenn wir teilen. Vom gesellschaftlichen Wert der Gemeingüter*, München.
- Rosa, H. (2016): *Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung*, Berlin.
- Saunders, D. (2011): *Arrival City. Über alle Grenzen hinweg ziehen Millionen Menschen vom Land in die Städte. Von ihnen hängt unsere Zukunft ab*, München.
- Schmid, Ch. (2011): *Henri Lefebvre und das Recht auf die Stadt*, in: Holm, A./Gebhardt, D. (Hg.), *Initiativen für ein Recht auf Stadt. Theorie und Praxis städtischer Aneignungen*, Hamburg, 25–51.
- Schneider, M. (2012): *Raum – Mensch – Gerechtigkeit. Sozial-ethische Reflexionen zur Kategorie des Raumes*, Paderborn.
- Schneider, M. (2016): *Der Raum – ein Gemeingut? Die Grenzen einer marktorientierten Raumverteilung*, in: Weber, F./Kühne, O. (Hg.): *Fraktale Metropolen – Stadtentwicklung zwischen Devianz, Polarisierung und Hybridisierung*, Wiesbaden, 179–214.
- Waldenfels, B. (1997): *Topographie des Fremden. Studien zur Phänomenologie des Fremden*, Bd. 1, Frankfurt/M.

pflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ (Art. 14 Abs. 2 GG).

(3) Grund und Boden in Gemeineigentum überführen

Die Reflexionen zum Zusammenhang von Wohnen und Aneignung legen nahe, dass der Schutz der Persönlichkeit das zentrale normative Motiv für den Schutz der Wohnung ist. Daraus kann auch gefolgert werden, dass Fragen des Wohneigentums und des Mietrechts einen anderen Stellenwert haben als die Frage des Grundeigentums. Da Grund und Boden nur begrenzt vermehrbar ist, gibt es gute Gründe, sie als ein Gemeingut zu deklarieren und der privaten Verfügung zu entziehen. Warum sollten Grundeigentümer von der Wertsteigerung ihres Bodens profitieren, die beispielsweise dadurch entstanden ist, dass die Kommunen Bauland ausweisen und erschließen, während der öffentliche Haushalt mit den Kosten der Infrastruktur belastet wird? Durch eine Überführung von Grund und Boden in Gemeineigentum könnte gerade in Ballungsgebieten der rasanten Steigerung der Wohnkosten entgegengewirkt werden, weil bei den Kosten für Neubau und Kauf von Häusern die Grund-

stückspreise mittlerweile einen Anteil von bis zu 70% ausmachen.

(4) Die verschiedenen Teile einer Stadt als gemeinsamen Raum verstehen

Das Wohnen und der Schutz des eigenen Raums sind eingebunden in einen sozialen Raum. Papst Franziskus mahnt im „Stadtkapitel“ der Enzyklika *Laudato si'* an, „dass die verschiedenen Teile einer Stadt gut integriert sind und die Bewohner ein Gesamtbild haben können, statt sich in Wohnquartieren abzukapseln und darauf zu verzichten, die ganze Stadt als einen eigenen, gemeinsam mit den anderen genutzten Raum zu erfahren. [...] Auf diese Weise sind die anderen nicht mehr Fremde und können als Teil eines ‚Wir‘ empfunden werden, das wir gemeinsam aufbauen“ (LS 151). Wenn dies gelingt, können die Bewohner im Sinne von kollektiven Aneignungspraktiken ihre Interessen gemeinsam gegenüber Staat und Wirtschaft vertreten. Papst Franziskus zeigt immer wieder, dass er städtische Räume als zentrales Transformationsfeld versteht. Als ehemaliger Erzbischof von Buenos Aires scheint er auch den *Recht auf Stadt*-Initiativen Lateinamerikas mehr verbunden zu sein, als vielen Europäern bewusst ist.¹

KURZBIOGRAPHIE

Schneider, Martin (*1971), Dr. theol., theologischer Grundsatzreferent des Diözesanrats der Katholiken der Erzdiözese München und Freising; Lehrbeauftragter an der Katholischen Stiftungshochschule München, Abt. Benediktbeuern. Forschungsschwerpunkte: Räumliche Gerechtigkeit, pragmatische Ethik, Ethik der Resilienz und Transformation. Veröffentlichungen: *Responsive Ethik. Reflexionen zum Theorie-Praxis-Verhältnis am Beispiel von Resilienz und sozialem Wandel*, in: Emunds (Hg.), *Christliche Sozialethik – Orientierung welcher Praxis?* Baden-Baden 2018; *Spatial Justice angesichts abgehängter Regionen*, in: Emunds u. a. (Hg.), *Stadtluft macht reich/arm. Stadtentwicklung, soziale Ungleichheit und Raumgerechtigkeit*, Marburg 2018, 221–245; *Die ethische Relevanz des Scheiterns – eine pragmatische Perspektive*, in: Schaffer u. a. (Hg.), *Im Scheitern lernen – zur Zukunftsfähigkeit von Systemen*, Marburg 2018, 57–74; *Selbsterhaltung, Kontrolle, Lernen. Zu den normativen Dimensionen von Resilienz*, in: Karidi/Schneider/Gutwald (Hg.), *Resilienz: Interdisziplinäre Perspektiven zu Wandel und Transformation*, Wiesbaden 2018, 103–140.



¹ Recht auf Stadt-Initiativen sind in Lateinamerika weit verbreitet. Die Welt-Charta des Rechts auf Stadt wurde von lateinamerikanischen Initiativen angestoßen (Holm/Gebhardt 2011).